

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 73.

Samstag 15. September

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubiger-Aufruf).

In der Ganttsache des nach Amerika entwichenen Konrad Friedrich Vohner gewesenen Schmieds in Hirsau, wird die Schulden-Liquidation am

Freitag den 9. Nov. d. J.
Vormittags 8 Uhr

zu Hirsau vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 11. Sept. 1849.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Calw.

(Anforderung zur Anmeldung, Zehentablösung betreffend).

Da die Gemeinden Albulach, Althengstätt, Calw, Dornjacht, Geddingen, Hornberg, Holzbrunn, Liebenzell, Monakam, Wörlingen, Neubulach, Neubengstätt, Röttenbach, Ostelsheim, Simmozheim, Sonnenhardt, Speßhardt, Stammheim, Unterhaugstätt, Zärlstein und Zwerenberg die Ablösung der sämtlichen auf ihren Ortsmarkungen ruhenden Zehentlasten angemeldet haben, so werden die Inhaber von auf jenen abzulösenden Zehenten ruhenden Rechten, wohin Kompetenzen von Geistlichen, Lehrern und Mesnern, Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, Pfarr- Schul- und Mesnerhäusern auch Friedhöfen gehören, auf den Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1849 aufgefordert, ihre An-

sprüche an das Ablösungskapital, soweit solche nicht in den öffentlichen Urkunden vorgemerkt sind, binnen 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls sie der im Art. 22 des Gesetzes angedrohte Nachtheil trifft, daß sie sich lediglich an den Zehentberechtigten zu halten haben.

Den 13. Sept. 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Die Gemeinde- und Stiftungsbehörden, welche zum Bezug eines Theils des Zehenten auf der Markung berechtigt sind, werden zu Folge des Zehentablösungsgesetzes angewiesen, den Antheil am Zehenten auf der Markung, worunter auch der Mesnerei-Zehente begriffen ist, sowie den ungefähren Flächengehalt der zehentbaren Grundstücke in den einzelnen Kulturarten unter deren Bezeichnung bis den 29. d. M. hierher anzureichen.

Calw, 13. Sept. 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Oberamt Calw.
(Klosterperre).

Da nach einer Mittheilung des großherzoglich badischen Oberamts Pforzheim auf Ansuchen des Papierfabrikanten Bohnenberger in Niesern die in Nro. 68 dieses Blatts bekannt gemachte Sperrung der Flossstraße bis Ende dieses Monats verlängert worden ist: so werden die Ortsvorsteher angewiesen, die Wasserwerksbesitzer und Flosser hiervon in Kenntniß zu setzen.

Den 13. Sept. 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Calw
(Amtsversammlung).

Am nächsten

Donnerstag den 20. d. M.

Vormittags 8 Uhr

findet eine Sitzung der Amtsversammlung auf hiesigem Rathhause statt.

Da bei solcher gemäß eines früheren Beschlusses der Amtsversammlung allgemeine Verwaltungs-Gegenstände, namentlich die Verlesung der Amtspfleg-Rechnung pro 1848/49 und ein Antrag zu Errichtung einer Oberamts-Leihkasse zum Zweck der Anschaffung von Melkvieh, öffentlich verhandelt werden, so wird dieß hiemit bekannt gemacht.

Den 14. Sept. 1849.

Aus Auftrag:
Amtspfleger Buttersack.

Sonnenhardt.
(Wiederholter Wiesenverkauf).

Da sich am 1. d. M. zu der Blase des Jakob Schroth dahier im Teinachthal kein Kaufsliebhaber gezeigt hat, so wird solche am

Mathäusfeiertag den 21. d. M.

Mittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zum zweitenmal dem Verkauf ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 8. Sept. 1849.

Schultheißenamt.
Dittus.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Die hiesige Turngemeinde wird am

Sonntag den 23. dieß aus Veranlassung der Feier ihres Stiftungsfestes eine Zusammenkunft mit mehreren auswärtigen Turngemeinden abhalten, und wünscht dieselben nach dem Beispielen anderer Orte über Mittag einzuquartieren. Wir erlauben uns daher die höfliche Bitte an diejenigen Familien, welche geneigt sind, Turner über Mittag ins Quartier zu nehmen, solches gefälligst baldmöglichst einem der Unterzeichneten mittheilen zu wollen.

E. B. Heiler.
Emil Georgii.
D. Hugel.

K e n t h e i m.
Heutigen Samstag und morgenden Sonntag ist bei mir guter Kuchen zu haben. Auch ist am morgenden Sonntag Musik bei mir anzutreffen, wozu ich höflichst einlade.

D. Hüftele
J. Anker.

Geld auszuleihen,
gegen gesetzliche Sicherheit:
250 fl. Pfleggeld bei Kaufmann Neuschäfer in Calw.

E r n s t m ü h l.
(Kirchweih).
Am nächsten Sonntag und Montag ist bei mir Kirchweih und ist guter Kuchen, auch treffliches Getränk zu haben. Am Montag ist Tanzunterhaltung, wozu höflichst einladet

G. Weick
J. Anker.

Calw.
Neue holländische Vollharinge sind
a 6 fr. per Stück zu haben bei
C. Weismann.

H i r s a u.
Heute und morgen ist bei mir guter Kuchen nebst gutem Bier, Wein und Most zu haben.
Dan. Schnauffer.

L i e b e n z e l l.
(Verzeichniß der bis jetzt für die Abgebrannten in Liebenzell eingegangenen Beiträge).

Kollekte in Liebenzell 34 fl. 39 fr., von G. 9 Stride, Sch. 1 Hemd, B. 5 Kleidungsstücke, B. Weißzeug, von verschiedenen Einwohnern 1 Sack mit Schnitz und Zwetschgen, freiwillige Beiträge von Badgästen im obern Bader 28 fl. 45 fr., desgleichen im untern Bader 14 fl. 36 fr., von schon abgereisten Badgästen durch Herrn Regierungsrath Gmelin gesandt 4 fl. 22 fr. Durch Herrn Amtspfleger Butterjack in Calw eingegangen: von Jungfern Sch. 1 fl. und ein Paar Knabenhosen, von Herrn A. durch 3 1 fl., H. H. Kaufmann 3 fl., R. C. 1 fl., E. 3. in Hirsau 1 fl., H. 3. in Hirsau 4 fl. nebst Weißzeug und Beinkleidern, Herrn Gr. 12 fr., Et. C. B. 24 fr., Frau H 1 fl., R. R. 3 Ellen Baumwollzeug, G. D. in Calw 4 fl., Regierungsrath G. 3 fl. 30 fr., R. R. 1 fl., J. T. R. 1 fl., B. H. in Stammheim 18 fr., D. in Ottenbronu 30 fr., von der Gemeinde Neuweiler 3 fl. 19 fr., Pf. R. in Unterreichenbach 24 fr., Frau Ph. Sieb in Stuttgart 2 fl., nebst 1 Paquet Kleidungsstücke, durch das R. Stadtpfarramt Neubulach, Kollekte von da 8 fl. 36 fr., durch Helfer Deckinger, von Stuttgart 22 fl. 30 fr. Herzlichen Dank und Gottes reichen Segen!

Das gemeinsch. Amt.

Calw.
Morgenden Sonntag nach Liebenzell. Versammlung auf'm Brühl.
„Ma woist's no schau.“

Z a v e l s t e i n.
Nächsten Samstag und Sonntag ist guter Kuchen bei mir anzutreffen, wozu ich meine guten Freunde und Bekannte ergehenst einlade.

B. Schiler
J. Lamm.

S t a m m h e i m.
Die hiesige Delmühle, Hans Reib und Gipsstampfe sammt den dabei befindlichen Wiesen ist zu verpachten; der Pacht kann täglich abgeschlossen werden und der Eintritt sogleich geschehen. Pachtlustige können sich wenden an

J. M. Rothacker.

H i r s a u.
Morgen (Sonntag den 16. Sept.) ist bei mir guter Kuchen anzutreffen, und morgen Nachmittag werde ich ein Preiskriegsschießen halten, wobei die Gewinnte in Zucker und Kaffee bestehen, wozu höflichst einladet
C. Schnauffer,
zum Hirsch.

Calw.
Eine Büschbüchse ist um billigen Preis zu verkaufen; wo? sagt Ausgeber dieß.

L i e b e n z e l l.
Aus Veranlassung der hiesigen Kirchweih den 16. d. M. wird sich am Sonntag die Weilerstädter Musik hören lassen, und Montag ist Tanzunterhaltung, wozu höflichst einladet
Karl Bodamer,
J. Hirsch.

Liebenzell.
(Oberes Bad).

Künftigen Sonntag Nach-
mittag spielt aus Anlaß der
Kirchweihe die Hammer'sche
Musik in meinem Saal.
Für Gäste, welche sich bei
dieser Unterhaltung nicht be-
theiligen wollen, ist noch eine
Anzahl weiterer Zimmer bereit.
— Unter Zusicherung guter
Bedienung empfiehlt sich zu
zahlreichem Besuche angelegent-
lichst
Den 10. Sept. 1849.
E. W. Liesching.

Calw. Nächsten Sonntag sowie
die ganze Woche über sind frische Lau-
genbrezeln zu haben bei
Heinrich Haydt.
Beck Dingler.

Calmbach.

Es ist mir ein Hund wegelaufen,
Almerrasse, tygerartig, schwarz und
weiß, schlank, hat gestutzte Ohren und
geht auf den Ruf „Zellachütz“. Wer
mir denselben bringt, bekommt 1 fl.
45 kr. Belohnung.
Michael Fuchs,
auf der Essigfabrik.

Derkollbach.

Am morgenden Sonntag sind
bei mir alle Sorten gute Ku-
chen zu haben und lade ich alle
meine guten Freunde zu zahlrei-
chem Besuche ergebenst ein.
Kirchherr,
z. Hirsch.

Calw.

Der Unterzeichnete verkauft folgen-
des um einen billigen Preis: 1 Wie-
genpferd, 1 Kinderwägle, 1 Küchen-

kasten, 1 Klostertruche, 1 Kinderwiege.
Konditor Wagner.

Calw.

(Hochzeits-Einladung).

Dienstag den 18. Sept.

feiern wir unsere Hochzeit im
Gasthof zur Kanne, wozu wir
alle unsere guten Freunde und
Bekannte aufs höflichste einla-
den.

Gottlob Stolz,

Schuhmacher,

seine Braut,

Johanne Lanz.

Calw.

Gut neu **Sanerkrant** ist bei mir
wieder fortwährend zu haben.

Auch empfehle ich neben meinen an-
dern Artikeln ganz guten und schönen
2 Ellen breiten **Möbelzeug**.

Christof Widmann
am Fruchtmarkt.

Calw.

Predigen werden am 15. Sonntag
nach Trinitatis: Vormittags: Stark,
Nachmittags: Kübel.

Gesetz

über Bannrechte und dingliche Ge-
werbsberechtigungen mit Ausschlie-
ßungs-Befugniß.

(Fortsetzung).

Die Zahl derselben muß bei jeder
Schätzung eine ungerade sein. Ihre
Ernennung steht den Parteien ge-
meinschaftlich zu, wenn sie sich über
den einen oder die mehreren zu be-
auftragenden Sachverständigen ver-
einigen. Kommt diese Vereinigung
nicht binnen einer von dem Oberamte
anzuberaumenden Frist zu Stande,
so hat jede Partei innerhalb einer

weitem kurzen Frist je einen Sach-
verständigen zu ernennen, und dem
Oberamte kommt die Ernennung
eines dritten zu, falls sich die
beiden Sachverständigen über die-
sen nicht vereinigen können.

Art. 9. Das Gutachten der Schät-
zer wird den Betheiligten durch das
Oberamt eröffnet. Auf Vervollstän-
digung der Schätzung oder auf eine
zweite Schätzung kann ein Betheilig-
ter nur binnen 30 Tagen von der
vorgedachten Eröffnung an bei dem
Oberamte den Antrag stellen. Ue-
ber den Antrag auf Vervollständi-
gung erkennt das Oberamt, welches
dieselbe, wie die höhere Stelle, auch
von Amtswegen anordnen kann.

Wird von den Betheiligten der
Ausspruch der Schätzungskommission
wegen formeller oder materieller
Mängel, welche denselben unglaub-
würdig machen, angefochten, und
eine zweite Schätzung beantragt, so
erkennt hierüber die Ablösungskom-
mission, welche, im Falle sie die
Beschwerde als begründet erkennt,
ein neues Schätzungsverfahren an-
ordnet, für welches die nämlichen
Vorschriften, wie für das erste Schät-
zungsverfahren, gelten.

Der Antrag auf eine dritte Schät-
zung ist unzulässig.

Bloße Unzufriedenheit mit dem
Resultate kann das Recht auf eine
neue Schätzung nicht begründen.

Art. 10. Die Schätzer sind, so-
fern es von den Parteien oder von
einer derselben verlangt wird, auf
die gewissenbaste Vornahme ihres
Geschäfts feierlich zu beeidigen.

Von dem Oberamte sind ihnen
die zu begutachtenden Fragen und
die auf ihre Aufgabe sich beziehen-
den Akten und Urkunden mitzuthei-
len, auch sind sie in Stand zu
setzen, die für nöthig erachteten ört-
lichen Besichtigungen vorzunehmen
und von den Parteien weitere Er-
klärungen einzuziehen. Ihre Be-
schlüsse fassen sie durch Stimmen-
mehrheit.

Wenn bei der Schätzung eine die
Hälfte der Stimmenzahl übersteigen-
de Mehrheit für eine und dieselbe
Summe sich nicht ergibt, so gilt
diejenige Summe als Schätzung der

Mehrheit, in welcher von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammen trifft.

Art. 11. Bei der Werthsermittlung des ausbührenden Bannrechts haben die Schätzer zu bestimmen:

1) welchen Verkaufswert die betreffende Gewerbeanlage haben würde, wenn das Bannrecht derselben verbliebe, und zwar so, daß der Berechtigte keine Aushebung desselben ohne oder gegen nicht volle Entschädigung mehr zu befürchten hätte;

2) welchen Verkaufswert dieselbe nun nach Aushebung des Bannrechts hat.

Die Hälfte des Unterschieds dieser beiden Verkaufswerte bildet die dem Berechtigten zu leistende Entschädigung.

Art. 12. Bei der in Art. 11 bestimmten Werthsermittlung ist die Voraussetzung zu Grunde zu legen, daß das Gewerbe des Berechtigten nach der Lösung des Bannrechts mit vollständiger und zweckmäßiger Benützung aller für dasselbe vorhandenen Mittel eines günstigen Betriebs fortgesetzt werde. Es ist hierbei insbesondere zu beachten, ob eine Verminderung der bisherigen bannpflichtigen Kundschaft nach aufgehobenem Bann auch bei guter Behandlung der Kunden zu erwarten sei; ob nicht andere Kunden gewonnen werden können; ob der durch das Ausbleiben von bisherigen Bannkunden entgehende Verdienst (z. B. bei Bannmühlen) nicht durch Verfertigung der Erzeugnisse auf den Handel ersetzt werden könne; welcher Vortheil dem Inhaber eines bannberechtigten Gewerbs durch das gleichzeitige Aufheben der Bannrechte benachbarter Gewerbsanlagen erwachse; ob die Anlegung konkurrierender Gewerbsanlagen zu befürchten sei u. Auch ist das Aufheben von Gegenleistungen, wozu der Bannberechtigte den Pflichten verbunden war, und umgekehrt von andern mit der Bannpflicht verbundenen Leistungen der Pflichten gebührend in Anschlag zu bringen. (Fortsetzung folgt).

Allgemeine Chronik.

Stuttgart. Ein eben von Dr. Tafel erschienener „Bericht an den zur Durchführung der Reichsverfassung niedergesetzten Ausschuss der verfassunggebenden Reichsversammlung,“ den Tafel im Auftrag der Nat. Versammlung zu erstatten hatte, dessen Einstattung aber durch die Sprengung der Nat. Versammlung verhindert wurde, bespricht die Erklärungen und Sympathien des Volks für die Frankfurter Reichsverfassung, wie sie sich in den an die Nat. Versammlung aus allen Theilen Deutschlands gerichteten Adressen kund gegeben haben. Die Zahl dieser sämtlichen, seit dem April 1848 eingelaufenen Adressen beträgt 1415, wovon Bayern mit 426 die meisten lieferte. Es kamen ferner von Preußen 339, den sächsischen Landen 175, Württemberg 91, Hessen-Darmstadt 86, Kurhessen 67, Nassau, 56, Hannover 42, Mecklenburg 25, Baden 24, Sigmaringen 17, Oldenburg 8, Braunschweig 6, Hamburg 5, Lippe-Deimold 5, Schleswig-Holstein 3, Dessau, Homburg, Lübeck und Waldeck je 2, und aus Bremen und Frankfurt je 1 Adresse. Die aus Berlin allein eingekommenen Adressen füllen 5 Bände und zählen 14,014 Unterschriften, die trotz des Belagerungszustandes gesammelt wurden. In Bayern hat die Pfalz, Franken und die Provinz Schwaben die meisten Adressen geliefert.

In Folge der Erzeffe in der Hachischen Brauerei in Stuttgart sind 2 Teilnehmer vom 4. Regiment verurtheilt worden; der eine zu 6 Monaten, der andere zu 3 Monaten Kreis-

gefängnis. Derjenige, welcher den Bürgerwehthauptmann Rießer verwundete, erhielt 6 Monate. Im Uebrigen scheint die Untersuchung zu beruhen, obwohl ca. 80 Personen darin verwickelt waren.

Die österreichische Regierung hat beschlossen, daß die Eisenbahn von Salzburg an die bayerische Grenze geführt werde. Dieser Beschluß ist für unsere Eisenbahn von höchster Wichtigkeit, zumal ein Anschluß der bayerischen Bahn bei Ulm in Aussicht steht.

Stuttgart, 11. Sept. Herr Staatsrath Römer ist in der Nacht vom 9. auf den 10. an einem Cholerainfalle erkrankt, der jedoch rasch vorüberging, so daß die völlige Genesung in wenigen Tagen erwartet werden darf.

An dem Widerstand der Komorner Besatzung soll dem österr. Lloyd zufolge hauptsächlich Graf Paul Esterhazy Schuld sein. Auch der bekannte Parteilager Uhary hat sich in die Festung geworfen.

Die Schleswig-Holsteinische Staatshalterschaft rühmt sich noch immer auf eigene Faust und stellt ein Heer von 30,000 Mann auf die Beine, um im Nothfall ohne Deutschland einen ehrenvollen Frieden von Dänemark sich zu erkämpfen.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-

druckerei in Calw.